

**Zeitschrift:** Schweizerische Bauzeitung  
**Herausgeber:** Verlags-AG der akademischen technischen Vereine  
**Band:** 91/92 (1928)  
**Heft:** 18

## **Wettbewerbe**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

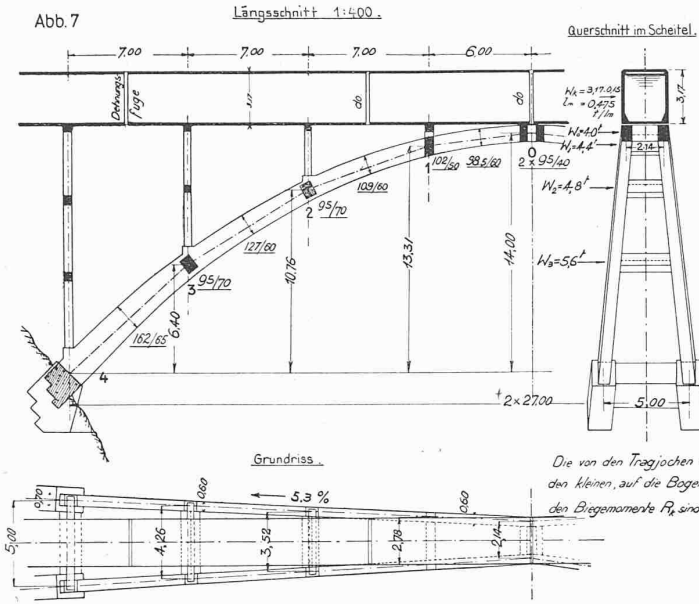
### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 13.12.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Zahlenbeispiel für die Berechnung auf Winddruck gespreizter, durch Querriegel versteifter Zwillingsgewölbe.



Biegungs- und Torsionslängen.									
Bogenslängen					Querriegel				
Nr.	$X_1$	$X_2$	$X_3$	$X_4$	$Y_1$	$Y_2$	$Y_3$	$Y_4$	Bemerk.
1	6.05	5.975	1.48		29.82	29.15	5.8		
2	7.45	7.4	15.1		75.4	74.0	15.1		
3	8.25	8.25	15.1		153.8				
4	9.50	9.50							

1. Biegungsgleichungen.									
Nr.	$X_1$	$X_2$	$X_3$	$X_4$	$Y_1$	$Y_2$	$Y_3$	$Y_4$	Bemerk.
1	12037	-1584			+104	-38			-2702
2	2043	-1315			-307	-284	-114		-21883
3	31018	-2341			-114	-175	-174	-79992	
4	2995				+172	-517	136673		

2. Torsionsgleichungen.									
Nr.	$X_1$	$X_2$	$X_3$	$X_4$	$Y_1$	$Y_2$	$Y_3$	$Y_4$	Bemerk.
0	2.14	2.49	0.257	0.685	8.32	3.93			+2.6-077
1	2.78	5.0	0.1275	0.53	21.8	5.25			-9.5-63+2.25
2	3.52	7.0	0.326	0.6	10.8	5.87			-2.85+0.44+0.3+86.8
3	4.86	7.0	0.326	0.6	13.1	7.1			-4.3+13+48.9
4	5.00	∞	∞	∞	0	0			

3. Lösungen.									
Nr.	$X_1$	$X_2$	$X_3$	$X_4$	$Y_1$	$Y_2$	$Y_3$	$Y_4$	Bemerk.
1	0.992	0.114			0.971	0.245			
2	0.94	0.342	0.989	0.01	0.9785	0.194			
3	0.848	0.528	0.99	0.01	0.981	0.2			
4	0.737	0.674							

4. Knotenpunktmomente									
a) im Bogen					b) in den Querriegeln				
Nr.	$M_1$	$M_2$	$M_3$	$M_4$	$M_1$	$M_2$	$M_3$	$M_4$	Bemerk.
1	6.05	5.975	1.48		29.82	29.15	5.8		
2	7.45	7.4	15.1		75.4	74.0	15.1		
3	8.25	8.25	15.1		153.8				
4	9.50	9.50							

5. Torsionsmomente									
Können vernachlässigt werden									

TAFEL III

im Bereich der Einzelstäbe abhängig ist. Will man die zwischen zwei Knotenpunkten sehr geringe Krümmung der Bogenstäbe und die im gleichen Bereich in der Querrichtung ebenfalls sehr geringe Aenderung des Trägheitsmomentes (die Rippenstärke ist gewöhnlich konstant) berücksichtigen, so hat man die auf den Tafeln I und II angegebenen Vorzahlen mit leicht ermittelbaren Korrekturkoeffizienten zu versehen.

Infolge der Symmetrie im Tragwerk und in den Belastungen hat man die Gleichungen nur für die auf einer Gewölbehälfte liegenden Knotenpunkte anzuschreiben. Die erste und letzte Gleichung beider simultanen Systeme, die jeweils nur zwei  $X$  und zwei  $Y$  enthalten, erhält man aus den leicht ersichtlichen Randbedingungen

$$X_1 = X_0, \quad Y_1 = Y_0, \quad r'_n = r''_n = 0$$

wo  $r'_n$  und  $r''_n$  die verschwindenden Biegungslängen (bei vollkommener Einspannung des Gewölbes) bedeuten. Die Belastungsglieder in den  $X$  und  $Y$ -Gleichungen sind aus den halben Windkragmomenten des im Scheitel aufgeschnittenen Gewölbes zu ermitteln, denn im gewählten Hauptssystem ist die Querbiegesteifigkeit der Bogen auf ihrem ganzen Bereich erhalten geblieben und nur die Torsionsmomente müssen auf die Querriegel übertragen werden.

Zahlenbeispiel.

In Abb. 7 (obige Tafel III) sei durch einen schematischen Längs- und einen Querschnitt eine Kanalbrücke dargestellt, deren Tragkonstruktion als wichtigsten Bestandteil zwei gespreizte, durch sieben Querriegel versteifte, 54 m weit gespannte Zwillingsbogen enthält. Im rechteckigen Kanal sind fünf Dehnungsfugen angeordnet, um durch Ausschaltung der Schwindwirkungen und der Biegezugspannungen in der Längsrichtung infolge der Wirkung des Kanals als Wind- und Gewölbeversteifungsträger die Chancen einer absolut dichten Wasserführung nach Möglichkeit zu vergrößern.

Aus dem gleichen Grunde und zur Entlastung der Gewölberippen von schwer zu erfassenden Nebenspannungen ist im Scheitel und in den nächst benachbarten Auflagerpunkten die Kanalkonstruktion vom Gewölbe durch Anordnung eines Gleit- bzw. festen Wälzlagers getrennt. Man erreicht dadurch eine reine Scheidung zwischen den Funktionen des Kanals und der eigentlichen Tragkonstruktion.

In gewollter Weise wird also der Winddruck auf die gesamte Brückenansichtfläche auf die gespreizten Zwillingsgewölbe übertragen. Die Berechnung der Zwillingsgewölbe als parallele Gewölbe nach den Gleichungen A würde hier

zu erheblichen Fehlern führen, da trotz des verhältnismässig geringen Anzuges von etwa 5% die Breite des Gewölbes von etwa 2,14 m im Scheitel auf 5 m im Kämpfer anwächst. Wir haben deswegen die Berechnung nach den genaueren Gleichungen B durchgeführt. Die Ergebnisse der Berechnung finden sich auf Tafel III. Es hat sich das überraschende und willkommene Ergebnis gezeigt, dass die Torsionsbeanspruchung schon bei einer mässig grossen Anzahl von Querriegeln gegenüber der Biegebeanspruchung in der Querrichtung verschwindet und dass also die Biegebeanspruchung in der Querrichtung der Bogen und in den Riegeln sich aus einem einzigen dreigliedrigen Gleichungssystem, das sich aus den Biegungsgleichungen unter A und B durch Weglassen der Torsionsglieder ergibt, sehr rasch und praktisch genau erschliessen lässt.

Bei zur Bogenaxe senkrechten Riegeln unterscheiden sich die so gewonnenen Biegungsgleichungen praktisch nicht von den entsprechenden Gleichungen des ebenen symmetrischen Stockwerkrahmens mit vertikalen bzw. gespreizten Ständern.

Es ist also bemerkenswert, dass die wesentlichsten Konstruktionsteile — d. h. die Tragjoche und die querversteiften Zwillingsgewölbe — eines Traggerüstes von dem häufig zur Ausführung gelangenden Typus der Kanalbrücke auf Tafel III bei Windbeanspruchung im grossen und ganzen mit einem und demselben dreigliedrigen Gleichungsansatz vollständig genügend genau berechnet werden können und dass sich also in Zukunft mühselige und zeitraubende Berechnungen für solche räumliche Tragkonstruktionen für die Praxis erübrigen. (Schluss folgt.)

Wettbewerb für ein Altersasyl der Stadt Luzern.

Zur Teilnahme an diesem Wettbewerb waren laut Programm berechtigt „alle in der Stadtgemeinde Luzern vor dem 1. Januar 1927 niedergelassenen, sowie die in der Schweiz wohnhaften und in der Stadt Luzern heimatberechtigten, selbständigen Architekten“; Mitarbeiter hatten den gleichen Bedingungen zu entsprechen. Ferner hiess es im Programm: „Jeder Bewerber darf nur ein Projekt einreichen; stellt sich heraus, dass einer mehrere eingebracht hat, so scheiden alle aus dem Wettbewerb aus. Varianten sind nicht zulässig.“ — Der Ausgang nun hat in Fachkreisen insofern überrascht, als die beiden Teilhaber der altbekannten Luzerner Architekten-Firma Mörli & Krebs,

einer in Wettbewerben schon oft erfolgreichen Firma, sich an diesem Wettbewerb *getrennt* beteiligt hatten, mit dem Erfolg, dass sie damit den ersten und den zweiten Preis, der Erstprämiierte zudem die Empfehlung zur Erteilung des Bauauftrages erzielt haben.

Es ist begreiflich, dass vorab die Mitbewerber in dieser ad hoc-Trennung der beiden Firma-Teilhaber eine Umgehung obiger einschränkenden Programm-Bestimmungen (nur ein Projekt, keine Varianten) erblicken, umso mehr als die beiden Entwürfe in wesentlichen Teilen einander verwandt und darum auch sehr ähnlich beurteilt seien, abgesehen von der Situation (wobei die „kalte Windrichtung“, zur Verstärkung des Unterschiedes, entgegenkommenderweise gedreht hat). Wir verweisen hierüber auf die Darstellung der beiden Entwürfe auf den folgenden Seiten 228 und 229, und überlassen das Urteil dem Leser. — Die zweite aufgeworfene Frage ist, ob eine Firma als *ein* Bewerber zu gelten habe, oder ob deren Teilhaber als „selbständige Architekten“, im Sinne des Programms, getrennt marschieren dürfen. Man sagt, nicht mit Unrecht, die Firma, die letzten Endes doch den Bauauftrag erhalten werde, habe dadurch eben *zwei* Eisen im Feuer gehabt, was das Programm offenbar vermeiden wollte. — Die Wettbewerbs-Kommission („W.-K.“) des S. I. A. hatte sich mit der züglichen Beschwerde eines Mitbewerbers zu befassen; da dieser Fall sich (unseres Wissens) noch nie ereignet hat, rechtfertigt es sich wohl, auch in Anbetracht seiner grundsätzlichen Bedeutung, an dieser Stelle ausdrücklich auf ihn hinzuweisen.

Vorausgeschickt sei, dass die Architekten Möri & Krebs vor ihrer getrennten Beteiligung sich durch einen Juristen über deren rechtliche Zulässigkeit haben beraten lassen; sie haben also in guten Treuen gehandelt. Was den Begriff „selbständiger Architekt“ angeht, so wäre in jedem Falle zu prüfen, welche Rechtsform eine Firma hat, ob es sich um eine „Gesellschaft“ handelt, ob sie im Handelsregister eingetragen ist oder nicht, oder ob gar nur eine lose, sog. „Bureau-Gemeinschaft“ vorliegt mit tatsächlich von einander unabhängigen Architekten, u. a. m.; die Entscheidung ist gar nicht so einfach. Ferner brauchten die Programm-Verfasser den Ausdruck „selbständige Architekten“ offensichtlich im Gegensatz zu „Angestellten“. Sodann kam für die W.-K. in Betracht, dass weder die „Grundsätze“ noch das „Merkblatt“ diesen Fall vorsehen oder verbieten, dass also kein formeller Verstoss gegen einen bestimmten Artikel vorliegt. Da aber andererseits das hier angewendete Verfahren sicher nicht im Sinn und Geist der Wettbewerbs-Grundsätze liegt, mit andern Worten, dass es nicht wünschbar ist, dass dieses Verfahren zur Vermehrung der Wettbewerbchancen von Firmen mit zwei, drei oder noch mehr<sup>1)</sup> Teilhabern Schule mache, kam die W.-K. dazu, einen Zusatz zum „Merkblatt“ oder den „Grundsätzen“ zu empfehlen, wonach im Programm von Fall zu Fall klar gesagt werden solle, wie es mit der Teilnahme-Berechtigung einzelner Firma-Teilhaber zu halten sei. — Hierbei sei auch daran erinnert, dass es längst üblich geworden ist, dass z. B. ein Berner sich mit einem Luzerner zu einer Firma mit Sitz in Zürich verbindet, und dass dadurch die Beteiligungschancen der Beiden eben entsprechend erweitert werden, woran niemand Anstoss nimmt. — Soviel zur Erläuterung dieser interessanten Neuerscheinung auf dem Gebiet des Wettbewerbswesens.

C. J.

#### Aus dem Bericht des Preisgerichtes.

Zu diesem Wettbewerb, der nach den geltenden Grundsätzen des S. I. A. durchgeführt wurde, sind alle in der Stadtgemeinde Luzern vor dem 1. Januar 1927 niedergelassenen, sowie die in der Schweiz wohnhaften und in der Stadt Luzern heimatberechtigten selbständigen Architekten eingeladen worden.

Das Bauprogramm sieht ein Gebäude für etwa 40 Insassen beiderlei Geschlechts, ohne Verwalter, dessen Familie und Diensten vor. Verlangt werden für etwa 30 Insassen Einzelzimmer von 12

<sup>1)</sup> Man denke an die Eventualität, dass z. B. von der Firma „Bickel & Cie., Architekten“, jeder Architekt der ganzen Kompagnie mit einem eigenen Projekt ins Feuer geschickt würde! —

bis 14 m<sup>2</sup> und für 10 Insassen Zweierzimmer von maximal 20 m<sup>2</sup>. In sämtlichen Räumen ist fliessendes Kalt- und Warmwasser vorzusehen. Ein Speisesaal soll entsprechend der Insassenzahl Platz bieten für 60 Personen. Dem Verwalter ist eine Vierzimmerwohnung zuzuteilen. Vorzusehen waren ferner: Auf jeder Etage ein Dienstbotenzimmer, die weitem nötigen Personalzimmer, Küchenräume, Office mit Aufzug, auf jeder Etage ein kleiner Putzraum, Waschküche, Gelegenheit zum Trocknen der Wäsche, trockene Depotsräume für Möbel usw., Werkstatt, Garage und ein kleines Leichenzimmer.

Mit Bezug auf die Architektur war Wert gelegt auf eine gute, einfache, architektonische Gesamtform des Gebäudes, sowie auf Anpassung an das Gelände und die Umgebung, desgleichen auf ökonomische Beschränkung der Baukosten. Die Möglichkeit einer spätern Vergrößerung des Gebäudes und eventueller teilweiser Ausbau des Dachstockes war ins Auge zu fassen und die geplanten Erweiterungen in den Plänen anzudeuten.

Auf den 1. September 1928 sind rechtzeitig folgende 16 Projekte eingereicht worden: Nr. 1, „Sonne“; 2, „Licht und Luft“; 3, „Sonnenterrasse“; 4, „Haus und Garten“; 5, „Zweieinhalbbrappen-Marke“; 6, „Pilatus“ I; 7, „Abendsonne“; 8, „Abendausblick“; 9, „Sonnenwinkel“; 10, „Winkel“; 11, „Pro Senectute“; 12, „Pilatus“ II; 13, „Löchlihof“; 14, „Stufenbau“; 15, „För üsy Alte“, und 16, „Pilatus“ III. Die Eingaben wurden vom Bureau des Preisgerichtes geöffnet und die Projekte im grossen Saale des Rathauses am Kornmarkt übersichtlich ausgestellt. Die Nachprüfung der kubischen Berechnungen, durch Herrn Franz Burckhardt, Hochbautechniker bei der Stadtverwaltung durchgeführt, ergaben mit Ausnahme weniger unwesentlicher Abweichungen, deren Richtigkeit.

Das Preisgericht, bestehend aus den Herren Dr. Max Wey, Stadtrat, Luzern; Roman Gut, Bankier, Luzern; Max Häfeli, Architekt, Zürich; Max Hofmann, Architekt, Bern; Dagobert Keiser, Architekt, Zug, mit Willy Stofer, Beamter der Direktion der Städtischen Unternehmungen in Luzern, als Protokollführer, versammelt sich Freitag den 7. September 1928, vormittags 9 Uhr, im Rathaus am Kornmarkt. Nach einer kurzen Besprechung wird von ihm die formelle und technische Prüfung der Projekte vorgenommen. Diese ergibt, dass die geforderten Planunterlagen bei sämtlichen Projekten vollständig sind; wesentliche Verstösse gegen das Wettbewerbs-Programm sind nicht festzustellen. Bei drei Projekten, Nr. 2, 8 und 13 sind anstelle der geforderten Zweierzimmer für 10 Insassen deren für 20 bzw. 18 Insassen vorgesehen; dieser Verstoss wird von Seite des Preisgerichtes nicht als Grund zur Ausscheidung von der Beurteilung angesehen.

Nachmittags begibt sich das Preisgericht vorerst nach „Unterlöchli“, um an Ort und Stelle die wünschbare Lage des neuen Heims festzulegen.

In einem *ersten Rundgang* werden wegen wesentlichen Mängeln ausgeschieden die Projekte Nr. 5, 14 und 15.

In einem *weitem Rundgang* scheiden sodann weiter aus [mit einer nähern Begründung, die wir hier weglassen] die Entwürfe Nr. 2, 9, 10, 11 und 13.

Es verbleiben somit die Projekte Nr. 1, 3, 4, 6, 7, 8, 12 und 16, die vom Preisgericht einlässlich vor allem auf Situation, Heimcharakter, Organisation, Architektur und Wirtschaftlichkeit geprüft werden. Das Ergebnis dieser Prüfung ist im folgenden niedergelegt. [Wir beschränken uns wie gewohnt auf die Wiedergabe der Beurteilung der prämierten Entwürfe. Red.]

Nr. 12, „Pilatus“ II, 6653 m<sup>3</sup>. Das Gebäude ist sehr gut situiert insbezug auf die Himmelsrichtung und ist zugleich dem Gebäude entsprechend eingefügt. Der Haupteingang am Ostkopf des Geländes liegt angemessen von der Strasse abgerückt. Der hier angeschlossene Hof und Garten dürfte den Insassen willkommen sein. Die Terrasse vor dem Hause ist etwas ungeschützt und zu klein. Die Anstaltszimmer sind äusserst knapp und gut auf drei Volletagen verteilt. Die einzige Treppe mit Lift genügt vollauf. Die Nebenzimmer entsprechen den Anforderungen. Die Loggia im dritten Stock ist sehr zweckmässig und erwünscht; im ersten Stock fehlt der Tagesraum. Die doppelbündige Korridoranlage wirkt günstig auf die Durchwärmung des Hauses. Die Disposition vom Eingang mit anschliessendem nicht übermässig grossem Vestibül, vorgelegten Tagräumen mit Glashaus und dem an das Vestibül ostwärts anschliessenden Speisesaal ist sehr gut und zweckmässig. Der Speisesaal mit 8 m Tiefe bei 2,70 m lichter Höhe ist zu beanstanden.

Die Küche liegt gut und ökonomisch auf dem gleichen Niveau mit der Anrichte und dem Speisesaal.

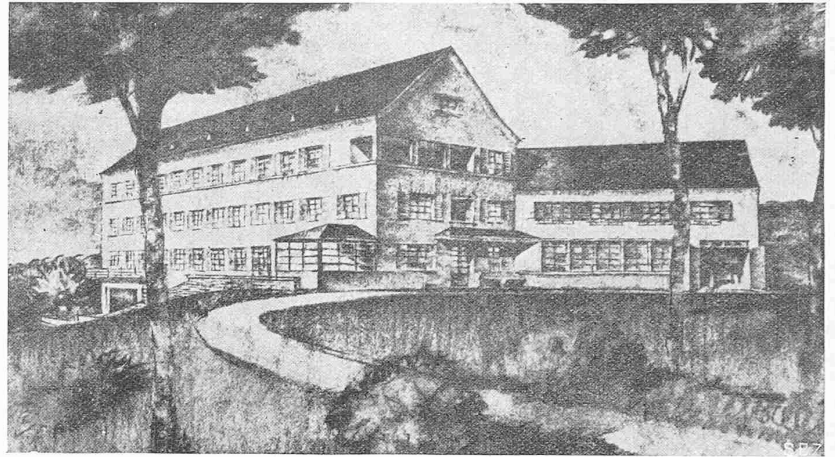
Die äussere Erscheinung des Baues entspricht dem gewünschten heimeligen Anstaltscharakter durchaus. Unbeholfen ist der Anstoss des an sich gut im stumpfen Winkel abgedrehten Ostflügels mit dem Hauptbau. Ebenso etwas zersplittert wirken die beiden Motive des Glashauses und des Vordaches über dem Haupteingang. Die Vergrösserung nach Westen ist organisch angeschlossen.

Nr. 7, „Abendsonne“, 8788 m<sup>3</sup>. Die vorgeschlagene Situation ist verfehlt, weil die ganze Ostfront mit Speisesaal und Pensionärzimmer dem Nordwind ausgesetzt ist.

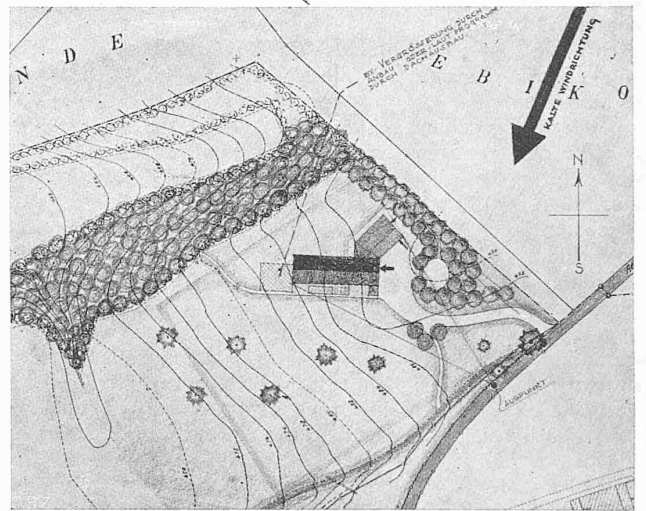
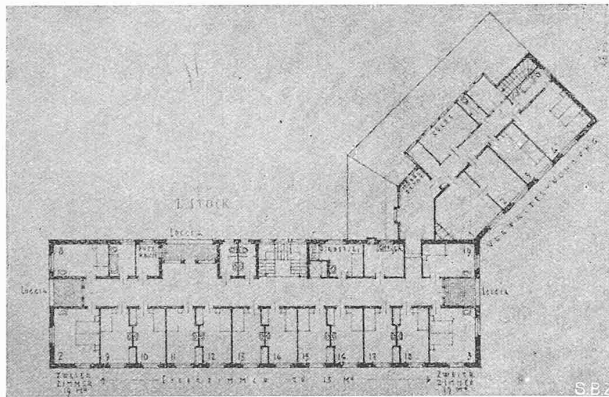
Hauptzugang richtig plaziert, doch wirkt Eingangskorridor etwas eng. Die Pensionär- und Gesellschaftsräume sind auf drei Etagen verteilt mit ausschliesslicher Belichtung von Ost und Süd, gut um eine zentrale Halle gruppiert. Richtig angelegt ist die der Südfassade vorgelegene Gartenterrasse und deren Verbindung mit dem

WETTBEWERB FÜR EIN STADTLUZERNISCHES ALTERSASYL.

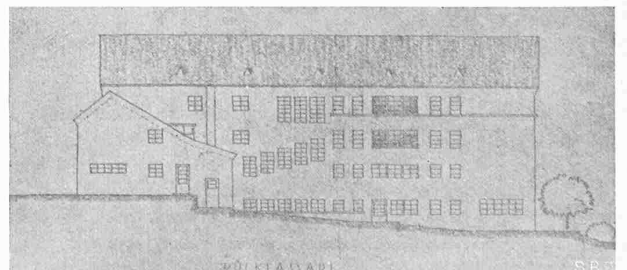
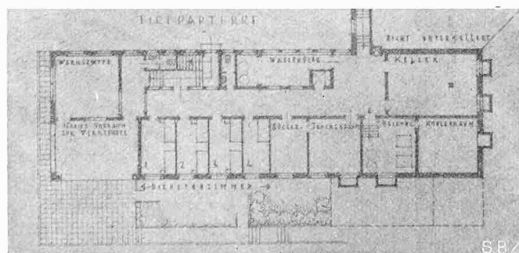
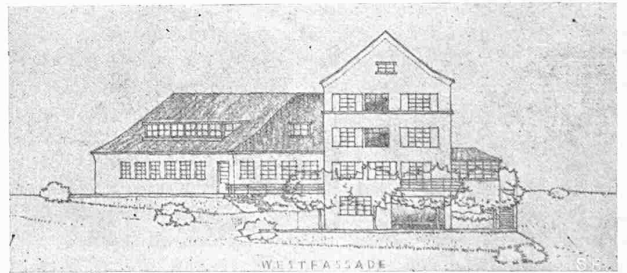
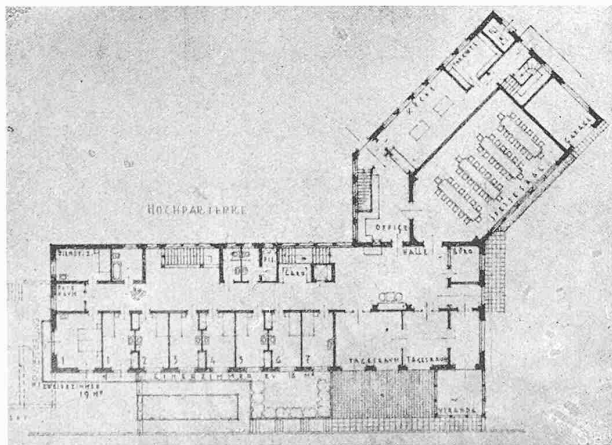
I. Preis (2500 Fr.). Entwurf Nr. 12 „Pilatus“. — Verfasser Alfred Möri, Arch., Luzern.



Perspektivische Ansicht aus Südost.

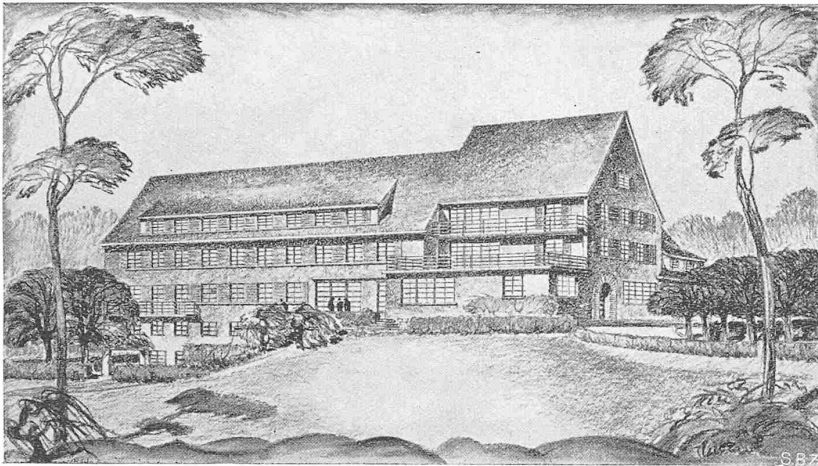


I. Preis. Entwurf „Pilatus“. — Situationsplan 1:3000.

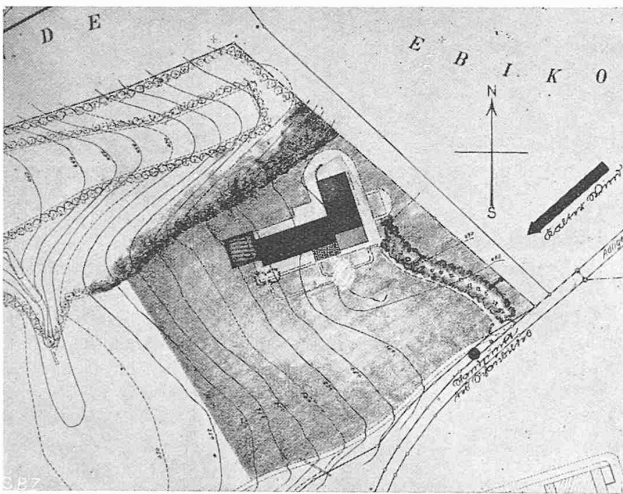


Grundrisse 1:600. — Entwurf Nr. 12 „Pilatus“. — Verfasser Alfred Möri, Arch. (i. Fa. Möri & Krebs), Luzern. — Fassaden 1:600.

WETTBEWERB FÜR EIN STADTLUZERNISCHES ALTERSASYL.  
 II. Preis (2300 Fr.). Entwurf Nr. 7 „Abendsonne“. — Verfasser K. F. Krebs, Arch., Luzern.



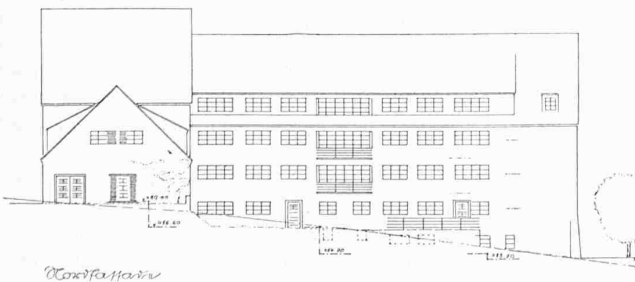
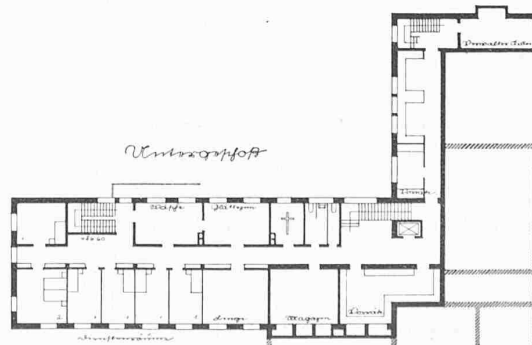
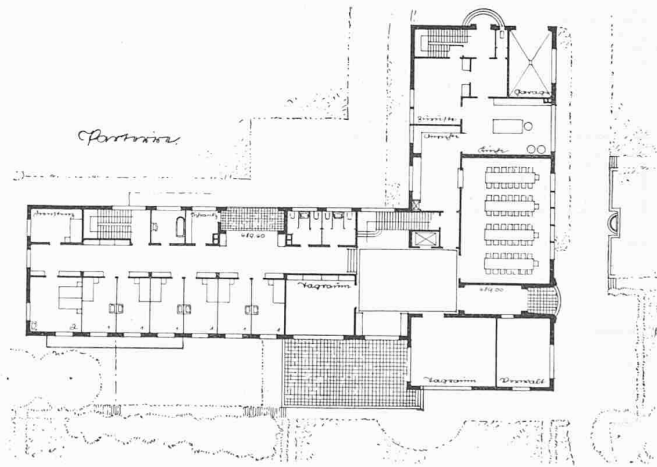
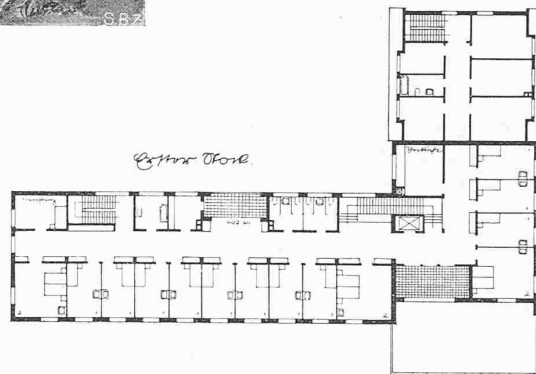
Perspektivische Ansicht aus Südost.



II. Preis. „Abendsonne“. — Situationsplan 1 : 3000.

Haus. Tagräume im ersten und zweiten Stockwerk fehlen; dafür zwei im Parterre. Die Loggien mit davor gelegten Terrassen und Balkonen in den Stockwerken sind zweckmässig. Die Küche mit Office und Zuriichte auf gleicher Höhe mit Speisesaal ist gut, desgleichen die Lage der Verwalterwohnung im ersten Stock des Ostflügelanbaues. Garageraum mit nebenliegenden Räumen kann noch zweckmässiger aufgeteilt werden. Die Diensträume im Untergeschoss des Westflügels sind in guter Verbindung für den Betrieb. Die eingebauten Korridore in den Etagen sind heiztechnisch zweckmässig.

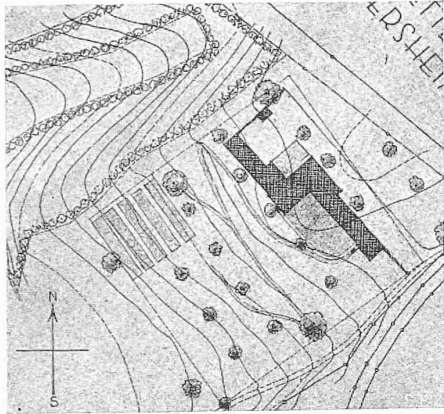
Die äussere Architektur trifft den gewünschten heimeligen Charakter des Altersheims. Wünschenswert sind weniger steile Giebel und die Weglassung der Schleppdächer als Abdeckung der Dachaufbauten. Die Erweiterungsmöglichkeit durch Anbau in Verlängerung des Westflügels ist organisch.



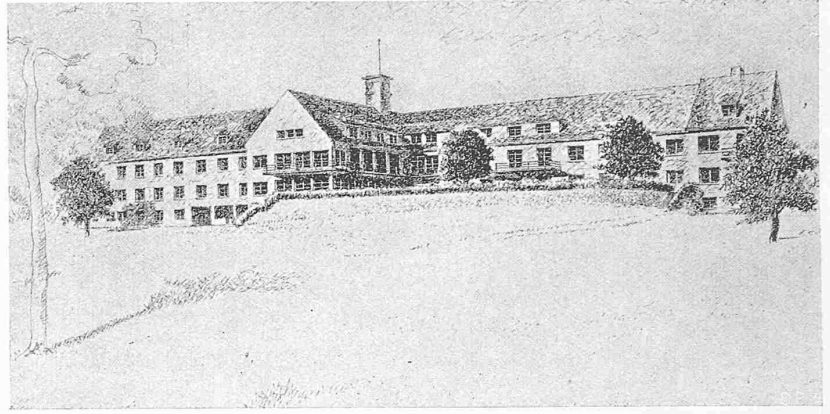
Fassaden 1 : 600. — Entwurf Nr. 7 „Abendsonne“. — Verfasser K. F. Krebs, Arch. (i. Fa. Möri & Krebs), Luzern. — Grundrisse 1 : 600.

WETTBEWERB FÜR EIN STADTLUZERNISCHES ALTERSASYL.

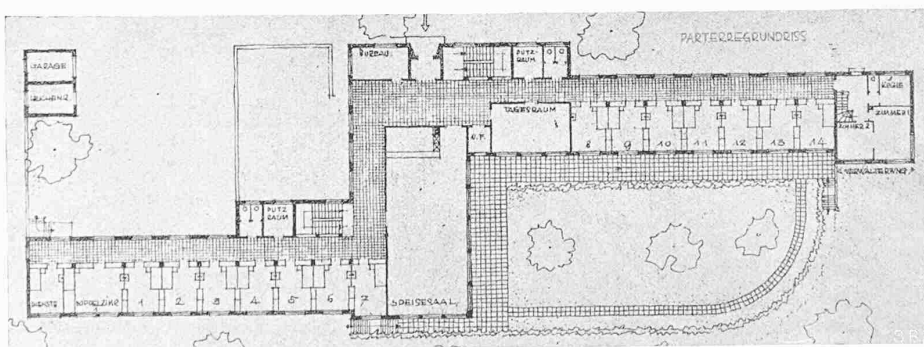
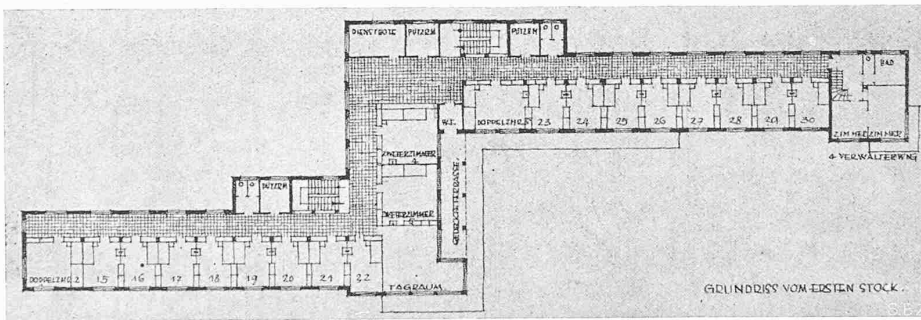
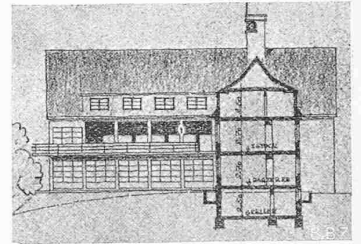
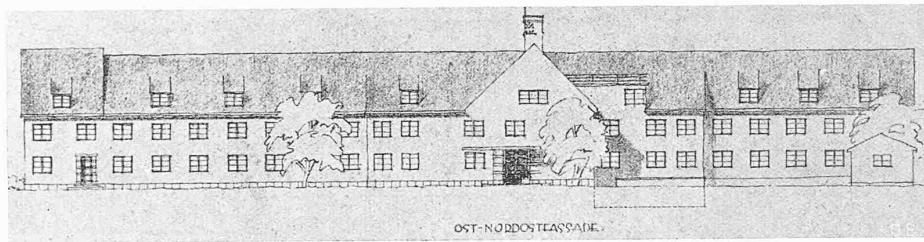
III. Preis (1700 Fr.), Entwurf Nr. 3 „Sonnenterrasse“. — Verfasser Arnold Berger, Arch., Luzern.



Situationsplan 1:3000.



Perspektivische Ansicht aus Süden.



Entwurf Nr. 3 „Sonnenterrasse“. — Grundrisse und Fassaden 1:600.

Nr. 3 „Sonnenterrasse“, 8793 m<sup>3</sup>. Die west-südlich orientierte Hauptfront wird in der Mitte durch einen nach Südost orientierten Querriegel nach rückwärts unterbrochen, wodurch eine reizvolle, mit dem Parterregeschoss ebene, windgeschützte Gartenterrasse entsteht. Es bildet dies einen Vorteil des Projektes. Haupteingang und Vorfahrt sind an der Nordostfront gut in die Mitte der Anlage verlegt.

Die geforderten Pensionarräume mit Speisesaal und Tagesräume sind zweckmässig auf zwei Geschossen untergebracht und alle gut gegen Südwest und Südost gelegen. Die Verwalter-

wohnung ist als selbständiger Wohnhaus-Anbau gut bei der Zufahrt an das Ende gegen Osten verlegt. Die zwei Treppenhäuser sind richtig platziert. Die langen Korridore mit den vielen Fensterflächen gegen Norden und die Hallen in den Etagen wirken etwas nüchtern. Das Fehlen von Badezimmern auf den Etagen ist ein wesentlicher Mangel; die im Keller angelegte Badegelegenheit ist unzweckmässig. Die Anlage der Zweierzimmer im ersten Stock im Querbau mit vorgelegter öffentlicher Loggia ist verfehlt. Das Verlegen der Küche ins Souterrain verlangt eine separate Treppe zum Office des Speisesaals. Die Vergrösserungsmöglichkeit ist durch spätern Ausbau im Estrich des West- und Ostflügels angedeutet, was aber die äussere Erscheinung beeinträchtigen dürfte. Eine Erweiterung durch Anbau ist beim vorliegenden Projekt erschwert.

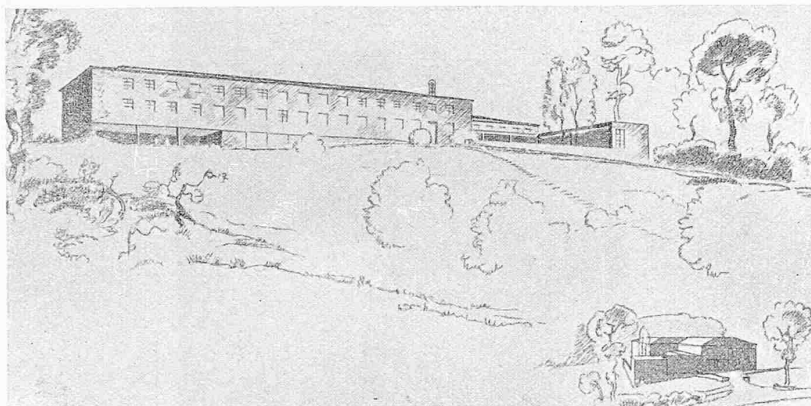
Es fehlen die Giebelfassaden gegen Nordost und Südost. Ungelöst und in der Südost- und Nordwestfassade nicht richtig angedeutet ist das Herausziehen des Hauptdaches über den Abortvorbau. Die Dachlösungen

mit den langen Schleppen auf den Dachaufbauten wirken schon heute wie als Provisorien und nicht schön. Im übrigen ist die äussere Architektur eher etwas nüchtern.

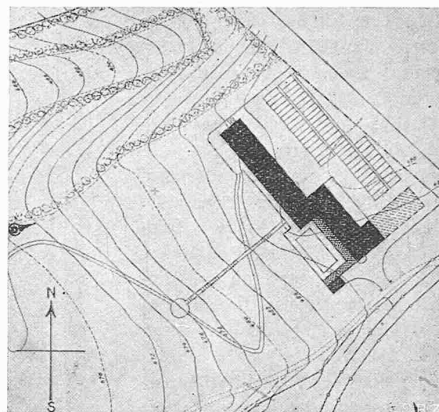
Nr. 8, „Abendausblick“, 9268 m<sup>3</sup>. Situation zu stark nach Westen abgedreht. Ausdehnung 82 m. Statt 5 Zweier-Anstaltszimmer sind deren 10. Die zwei Nordzimmer sind unzulässig. Der Speisesaal nach Nordosten befriedigt nicht. Die Korridore sind zu lang, zu aufwendig und stellenweise zu wenig beleuchtet. Nebenräume sind zu reichlich, daher die grosse Kubatur. Der Eingang ist dem

WETTBEWERB FÜR EIN STADTLUZERNISCHES ALTERSASYL.

IV. Preis (1000 Fr.), Entwurf Nr. 8 „Abendausblick“. — Verfasser Max Kopp, Arch., Kilchberg (Zürich).



Perspektivische Ansicht aus Westen.



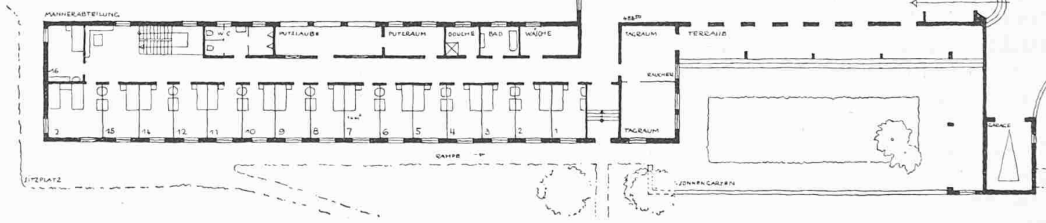
Situationsplan 1:3000.

Schwerpunkt der Anlage zu weit abgerückt. Die Waschküche nach Süden unter den Anstaltszimmern ist schlecht disponiert. Der Aufzug von der Küche nach den oberen Etagen fehlt.

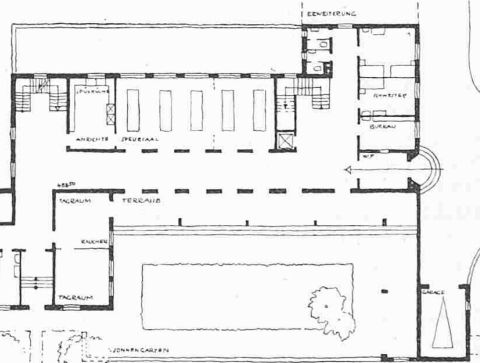
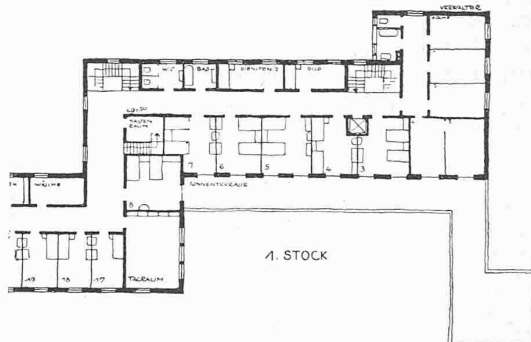
Das Aeussere ist sehr ansprechend und zwecktreffend; sehr reizvoll und für die Insassen von grossem Wert ist der eingeschlossene, gegen die Strasse abgedeckte Sonnenhof. Dem zu befürchtenden Westwind ist durch teilweise Offenhaltung der geschlossenen Ostwand zu begegnen.



PARTERRE - GRUNDRISS



Entwurf Nr. 8 „Abendausblick“. — Grundrisse und Fassaden 1:600.



Rangfolge und Preise.

Die Abwägung der Vorzüge und Mängel der in engerer Wahl verbliebenen Entwürfe führt das Preisgericht zu nachfolgendem Beschlusse:

Es sind folgende Preise zu erkennen:

- I. Preis von 2500 Fr. dem Entwurf Nr. 12, „Pilatus“ II;
  - II. Preis von 2300 Fr. dem Entwurf Nr. 7, „Abendsonne“;
  - III. Preis von 1700 Fr. dem Entwurf Nr. 3, „Sonnenterrasse“;
  - IV. Preis von 1000 Fr. dem Entwurf Nr. 8, „Abendausblick“.
- im 5. bis 8. Rang stehen die Entwürfe Nrn. 1, 16, 6 und 4.

Das Preisgericht ist der Ansicht, dass das Projekt Nr. 12 mit Motto „Pilatus“ II die beste Grundlage für das Ausführungsprojekt darstellt; es empfiehlt der Bauherrschaft, dem Verfasser die weitere Bearbeitung und Bauausführung zu übertragen.

Die Oeffnung der Umschläge für die prämierten Entwürfe ergibt:

- I. Preis, „Pilatus“: Verfasser Alfred Möri, Architekt.
- II. Preis, „Abendsonne“: Verfasser K. F. Krebs, Architekt.
- III. Preis, „Sonnenterrasse“: Verfasser Arnold Berger, Arch.
- IV. Preis, „Abendausblick“: Verfasser Max Kopp, Kilchberg (Zch.).

Luzern, den 8. September 1928.

Die Preisrichter:

Dr. M. Wey, Roman Gut, M. Hofmann, Arch.  
M. Haefeli, sen., Arch., Dag. Keiser, Arch.

Zum Bau-Einsturz an der Poricstrasse in Prag.

Am 15. Oktober habe ich die Unfallstelle in der Poricstrasse besichtigt, mich mit ersten Sachverständigen der Eisenbetonbaues in Prag besprochen und am Abend einer Sondersitzung des Tschechischen Beton-Vereins über diesen Gegenstand beigewohnt. Hiernach kann ich, zugleich als Antwort auf zum Teil irreführende, zum Teil tendenziöse Berichte in Zeitungen, folgendes feststellen:

Die eigentliche Ursache des verhängnisvollen Baueinsturzes wird erst nach eingehender Untersuchung des Falles angegeben werden können. Es ist anzunehmen, dass verschiedene Fehler bzw. Unterlassungen zusammengewirkt haben. Alle Behauptungen über bestimmte Ursachen sind verfrüht; die eine oder die andere mag mit dazu beigetragen haben, ist aber allein nicht ausschlaggebend, oder dass sie es sei, ist bis jetzt nicht eindeutig geklärt.

Unfallfördernd wirkt zweifellos das tschechische Bauförderungsgesetz, das für solche Bauten, die bis zum 31. Dezember 1928 fertiggestellt werden, auf viele Jahre Steuerfreiheit gewährt, später zu Ende geführte Bauten aber davon ausnimmt. Dies hat nicht nur